



**SATZUNG FÜR DEN ZUGANG ZU  
DEN MASTERSTUDIENGÄNGEN**

---

der Hochschule Pforzheim  
– Fakultät Gestaltung –

Allgemeiner Teil

Neufassung vom 07. Februar 2024

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich _____	2
§ 2 Anmeldung zur Eignungsprüfung _____	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen _____	4
§ 4 Prüfungsteile _____	4
§ 5 Vorauswahl – Portfolio of Artwork/Darstellung der konzeptionellen Fähigkeiten _____	4
§ 6 Künstlerische Eignungsprüfung vor Ort - Klausurprüfung _____	5
§ 7 Künstlerische Eignungsprüfung vor Ort - Fachgespräch _____	5
§ 8 Bewertung nach § 58 Absatz 6 Satz 1 und 2 LHG _____	6
§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung _____	7
§ 10 Rücktritt von der Eignungsprüfung _____	7
§ 11 Unterbrechung der Eignungsprüfung _____	7
§ 12 Ausschluss von der Eignungsprüfung _____	8
§ 13 Eignungsverfahren, Eignungskommission und Gesprächskommissionen _____	8
§ 14 Prüfungsprotokoll _____	9
§ 15 Zugang _____	9
§ 16 Gültigkeitsdauer _____	10
§ 17 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften _____	10

**Satzung  
für die Masterstudiengänge der Fakultät Gestaltung  
der Hochschule Pforzheim**

**über den  
Zugang zum Studium**

Auf Grund von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 und § 59 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht am 07. Februar 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.<sup>1</sup>

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Masterstudiengänge der Fakultät für Gestaltung:
  1. **Creative Direction, Master of Arts (M. A.)**, im Folgenden MCD genannt
  2. **Design & Future Making, Master of Arts (M. A.)**, im Folgenden MDFM genannt
  3. **Jewellery, Master of Arts (M. A.)**, im Folgenden MAJ genannt
  4. **Transportation Design, Master of Arts (M. A.)**, im Folgenden MTD genannt.
- (2) Die Zugangsberechtigung zum Studium erhalten alle, die die Qualifikation nach § 59 Absatz 2 LHG vorweisen sowie das Eignungsverfahren bestehen.
- (3) Der Zugang in das erste Fachsemester erfolgt in den Studiengängen MCD, MDFM und MAJ jeweils zum Wintersemester und im Studiengang MTD im Wintersemester und im Sommersemester.

§ 2 Anmeldung zur Eignungsprüfung

- (1) Wer an der Eignungsprüfung teilnehmen will, hat sich bei der Fakultät für Gestaltung zur Prüfung anzumelden. <sup>2</sup>Die Anträge auf Zugang zum Masterstudium sind an die folgende Adresse zu richten:

Hochschule Pforzheim  
Prüfungsamt  
Holzgartenstraße 36  
75175 Pforzheim
- (2) Die Bewerbungsfrist ist jeweils der 30. April (zum Wintersemester im selben Jahr) und der 30. Oktober (zum Sommersemester im darauffolgenden Jahr) (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Fällt das Ende der Ausschlussfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags. <sup>3</sup>Bei einer persönlichen Anmeldung und Abgabe der nach Absatz 4 einzureichenden Unterlagen sind die Öffnungszeiten des Studierendensekretariats der Fakultät für Gestaltung zu beachten.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden Sprachform geführt werden. Dies gilt ebenfalls für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (3) Für Bewerber mit im Ausland abgeschlossenen Hochschulabschlüssen gelten abweichend von § 2 Absatz 2 folgende Bewerbungsfristen: jeweils der 30. März (zum Wintersemester im selben Jahr) und der 30. September (zum Sommersemester im darauffolgenden Jahr) (Ausschlussfrist).
- (4) Der Anmeldung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung sind beizufügen:
1. Anmeldeformular mit Angabe des gewünschten Studiengangs, ein Kurzlebenslauf und ein maximal zweiseitiges Motivationsschreiben.
  2. Nachweis über das abgeschlossene erste Hochschulstudium sowie gegebenenfalls weitere relevante abgeschlossene Hochschulstudien durch beglaubigte Kopien der Zeugnisse; dieser Nachweis kann bis zum Ende der Bewerbungsfrist für die Zulassung zum Studium nachgereicht werden.
  3. Für Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss eine Zeugnisanerkennung; diese ist bis zur in Absatz 2 genannten Frist vorzulegen.
  4. Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse auf einem Niveau entsprechend der Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit dem Ergebnis Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mind. Stufe DSH-2), TestDaF (>17), telc Deutsch C1 Hochschule oder Goethe Zertifikat C2. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung in den Studiengängen MAJ und MTD. <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist bis zum ersten Vorlesungstag des ersten Semesters vorzulegen.
  5. Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, der Nachweis geeigneter Englischkenntnisse auf dem Niveau entsprechend der Tests TOEFL (IBT Minimum 87 Punkte, computer-based Minimum 230 Punkte, paper-based Minimum 570 Punkte; ITP Minimum 560 Punkte), IELTS (ab 6,5), TOEIC (ab 785 Punkte.) oder einem Äquivalent (European Reference CEFR Level B2). <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung in den Studiengängen MCD und MDFM. <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist bis zum ersten Vorlesungstag des ersten Semesters vorzulegen.
  6. Ein die Bewerbung befürwortendes Gutachten/Empfehlungsschreiben einer akademischen Institution und/oder eines Unternehmens/einer Institution außerhalb des akademischen Bereichs.
  7. Ein Portfolio of Artwork bzw. eine Darstellung der konzeptionellen Fähigkeiten mit einer repräsentativen Auswahl der bisher geleisteten Arbeiten, anhand dessen die Eignung für das Masterstudium nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Die gezeigten Arbeiten sollen den aktuellen Entwicklungsstand des Bewerbers wie auch die persönlich bevorzugte thematische Schwerpunktage seiner bisherigen Arbeit repräsentieren. <sup>3</sup>Weitere Einzelheiten zum Portfolio bzw. der Darstellung der konzeptionellen Fähigkeiten legt die Eignungskommission fest und kommuniziert diese in geeigneter Weise an die Bewerber. <sup>4</sup>Die Arbeiten im Portfolio bzw. die Darstellungen der konzeptionellen Fähigkeiten müssen keine Originale sein. <sup>5</sup>Eine unterzeichnete Erklärung, dass der Bewerber die Arbeiten selbst angefertigt hat, ist beizufügen.
  8. Im Studiengang MDFM ein Vorschlag eines möglichen Forschungsprojekts, das der Bewerber im Rahmen des Studiengangs realisieren will.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens werden die Portfolios bzw. die Darstellungen dem Bewerber ausgehändigt. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann das Portfolio bzw. die Darstellung auf besonderen Antrag und auf eigene Rechnung auch zurückgeschickt werden. <sup>3</sup>Nicht abgeholte Arbeiten werden nach einer festgelegten Frist entsorgt, die den Bewerbern im Ablehnungsbescheid schriftlich mitgeteilt wird.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums sind in allen Masterstudiengängen:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe § 11 Absatz 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) mit folgendem fachspezifischen Bezug zum angestrebten Masterstudium:

MCD	Hochschulgrad an einer anerkannten Gestaltungshochschule oder in einem Studiengang mit Vertiefung in designspezifischen Fähigkeiten. Bei Vorliegen anderer Hochschulgrade müssen besondere berufsspezifische Leistungen im Bereich Design oder Kunst/Kultur erbracht worden sein.
MDFM	Hochschulgrad an einer anerkannten Gestaltungshochschule oder in einem Studiengang mit Vertiefung in designspezifischen Fähigkeiten. Bei Vorliegen anderer Hochschulgrade müssen besondere berufsspezifische Leistungen im Bereich Design oder Kunst/Kultur erbracht worden sein.
MAJ	Hochschulgrad an einer anerkannten Gestaltungshochschule oder in einem Studiengang mit Vertiefung in Schmuck oder in Objekt-, Mode- oder Accessoire-Design mit einer Affinität zu Schmuckkontexten. Bei Vorliegen anderer Hochschulgrade müssen besondere berufsspezifische Leistungen im Bereich Design oder Kunst/Kultur erbracht worden sein.
MTD	Hochschulgrad Industrial Design / Produktdesign und/oder Transportation Design

2. Das abgeschlossene Hochschulstudium gemäß Ziffer 1) grundsätzlich mit insgesamt 210 Creditpoints (CP); Bewerber mit weniger als 180 CP können zum Masterstudium nicht zugelassen werden; in Masterstudiengängen, die 90 CP vergeben, können Bewerber mit weniger als 210 CP, aber mindestens 180 CP zugelassen werden, wenn im Rahmen der künstlerischen Eignungsfeststellung auf Grund der Klausurprüfung (§ 6) und dem Fachgespräch (§ 7) festgestellt wird, dass der Bewerber über einen Kenntnis- und Fertigungsstand verfügt, der einem Designstudium mit 210 CP entspricht. <sup>2</sup>Dies führt dazu, dass in der Masterprüfung die Voraussetzungen des § 19 [MA] StuPO als gegeben angesehen werden, soweit es dabei auf die durch ein Vorstudium erworbenen CP ankommt.
3. Das Bestehen der hochschuleigenen Eignungsprüfung nach §§ 6 ff.

### § 4 Prüfungsteile

- (1) Das künstlerische Eignungsverfahren gliedert sich in:
  1. die Vorauswahl Portfolio of Artwork bzw. die Darstellung der konzeptionellen Fähigkeiten
  2. die (künstlerische) Eignungsprüfung vor Ort gemäß §§ 7 und 8. <sup>2</sup>Die (künstlerische) Eignungsprüfung kann in begründeten Fällen auch digital durchgeführt werden.
- (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

### § 5 Vorauswahl – Portfolio of Artwork/Darstellung der konzeptionellen Fähigkeiten

- (1) Die Vorauswahl erfolgt durch Begutachtung der eingereichten Unterlagen. <sup>2</sup>Bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation können die Gutachten/Empfehlungsschreiben gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 6, die gegebenenfalls einzureichenden Sprachnachweise gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 4 und 5 (Deutsch/Englisch) nachgereicht werden. <sup>3</sup>Sofern die nach § 2 Absatz 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder die Bewerbungsvoraussetzungen nicht fristgerecht nachgewiesen wurden, ergeht ein Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>4</sup>Soweit nach § 15 Absatz 3 fehlende CP noch

nachgeholt werden sollen oder das Zeugnis über den erfolgreichen Bachelorabschluss nach § 15 Absatz 4 noch nachgereicht werden kann, ergeht der Zugang unter der Auflage, die fehlenden Nachweise nachzureichen und erlischt, sofern der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird.

- (2) In der Vorauswahl wird sodann auf Grund des eingereichten Portfolios of Artwork bzw. der Darstellung der konzeptionellen Fähigkeiten über die Zulassung zu den weiteren Teilen der Eignungsprüfung entschieden. <sup>2</sup>Zum weiteren Verfahren wird zugelassen, wer in der Vorauswahl mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,0 Punkten erreicht hat. <sup>3</sup>Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Eignungsprüfung nicht bestanden. <sup>4</sup>In diesem Fall ergeht ein Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zur Eignungsprüfung vor Ort, bestehend aus dem Fachgespräch und ggf. der praktischen Klausurprüfung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen.

#### § 6 Künstlerische Eignungsprüfung vor Ort - Klausurprüfung

- (1) Nach Abschluss der Vorauswahl entscheidet die Eignungskommission darüber, ob in der zweiten Stufe der künstlerischen Eignungsprüfung neben dem Fachgespräch auch eine Klausurprüfung stattfindet. <sup>2</sup>Die Klausurprüfung wird nach Abschluss der Vorauswahl angesetzt, wenn das Ergebnis der Vorauswahl und des Fachgesprächs nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission keine ausreichende Grundlage für die Auswahl der geeigneten Bewerber ergeben wird. <sup>3</sup>In diesem Fall werden alle Bewerber, die die Vorauswahl bestanden haben, zur Klausurprüfung eingeladen. <sup>4</sup>Die Klausurprüfung kann zweitens dazu angesetzt werden, im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung festzustellen, dass der Bewerber über einen Kenntnis- und Fertigungsstand verfügt, der einem Designstudium mit 210 CP entspricht. <sup>5</sup>In diesem Fall kann die Klausurprüfung auf die Studierenden eingeschränkt werden, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine 210 CP nachgewiesen haben. <sup>6</sup>Ferner kann eine Klausurprüfung zur Überprüfung der designbasierten, konzeptionellen, analytischen und innovativen Fähigkeiten angesetzt werden.
- (2) Die Klausur besteht aus einer oder mehreren zeichnerischen bzw. zeichnerisch-gestalterischen Aufgaben oder aus einer konzeptionellen und designstrategischen Aufgabe. <sup>2</sup>Die Dauer der Klausur soll eine Zeit von vier Stunden nicht überschreiten.
- (3) Es dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden.

#### § 7 Künstlerische Eignungsprüfung vor Ort - Fachgespräch

Im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung findet ein Fachgespräch statt. <sup>2</sup>Das Fachgespräch dauert in der Regel je zu prüfender Person mindestens 20 Minuten (bei Gruppenprüfungen 15 Minuten) und höchstens 40 Minuten. <sup>3</sup>Es erstreckt sich auf künstlerische und gestalterische Grundfragen und Zusammenhänge. <sup>4</sup>Auch Zweifel über die Authentizität der mit dem Portfolio eingereichten Arbeiten bzw. Zweifel über die Darstellung der konzeptionellen Fähigkeiten können hier Gegenstand des Gesprächs sein. <sup>5</sup>Das Gespräch findet in der Unterrichtssprache des Kurses statt, für den die Bewerbung gilt.

### § 8 Bewertung nach § 58 Absatz 6 Satz 1 und 2 LHG

- (1) Der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung in der Vorauswahl und der Eignungsprüfung vor Ort werden folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt.

#### Im Studiengang MCD:

Eine auf einer herausragenden gestalterischen Begabung basierende Führungsfähigkeit oder konzeptionelle Fähigkeit, die anhand der folgenden Kriterien bewertet wird:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit (insbesondere Ideenreichtum und Variationsvermögen) und Visualisierungsvermögen oder konzeptionelle Fähigkeit und Kommunikationsvermögen
2. Kommunikation und Präsentation
3. analytische und konzeptionelle Fähigkeit
4. Fähigkeit zur Reflexion, zum Perspektivenwechsel und zum wissenschaftlichen Arbeiten.

#### Im Studiengang MDFM:

Eine auf einer herausragenden gestalterischen Begabung basierende Gestaltungsfähigkeit, die anhand der folgenden Kriterien bewertet wird:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit und Visualisierungsvermögen
2. kritischer und forschender Umgang mit den eigenen Fähigkeiten
3. engagiert und informiert in materiellen, ethischen, sozialen und politischen Themen
4. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion
5. Motivation, die Perspektive zu ändern.

#### Im Studiengang MAJ:

Eine auf einer herausragenden gestalterischen Begabung basierende Gestaltungsfähigkeit, die anhand der folgenden Kriterien bewertet wird:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit und Visualisierungsvermögen
2. kritischer und forschender Umgang mit den eigenen Fähigkeiten
3. engagiert und informiert in materiellen, ethischen, sozialen und politischen Themen
4. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion
5. Motivation, die Perspektive zu ändern.

#### Im Studiengang MTD:

Der bestehende Grad der Professionalität als Designer und die Motivation und Intentionen in Bezug auf das Arbeitsgebiet (Fahrzeugdesign), die basierend auf folgenden Kriterien bewertet werden:

1. Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Arbeit als ausgebildeter Designer
2. Beherrschung der Zeichnung als Kommunikationsgrundlage im Entwurfsprozess
3. Nachweis der Erfahrungen in Bezug auf das Fachgebiet des Masterstudiengangs.

- (2) Für die Vorauswahl (§ 5), das Fachgespräch (§ 7) und die Klausurprüfung (§ 6) der künstlerischen Eignungsprüfung vor Ort sind jeweils getrennt Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln.<sup>2</sup>Die Ermittlung erfolgt in der Weise, dass die Arbeiten des Portfolios bzw. der Darstellung der konzeptionellen Fähigkeiten und des praktischen Teils des Fachgespräch nach den in Absatz 1 genannten Kriterien von jedem Prüfer (§ 13) bewertet werden.<sup>3</sup>Für die Bewertung der Kriterien gelten folgende Punktzahlen:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 0,0 bis 2,9 Punkte | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist nicht erkennbar   |
| 3,0 bis 6,9 Punkte | eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist bedingt erkennbar |

7,0 bis 8,9 Punkte	eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist erkennbar
9,0 bis 11,9 Punkte	eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist deutlich erkennbar
12,0 bis 15,0 Punkte	eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist in besonderer Weise erkennbar

- (3) Die Gesamtpunktzahl wird in der Weise ermittelt, dass die nach Absatz 2 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für das Fachgespräch und für die Klausurprüfung addiert werden. <sup>2</sup>Findet keine Klausurprüfung statt, wird stattdessen die Punktzahl der Vorauswahl zu den Punkten des Fachgespräches hinzuaddiert. <sup>3</sup>Die so errechnete Summe wird durch die Zahl zwei geteilt. <sup>4</sup>Die Berechnung jeder Durchschnittspunktzahl erfolgt auf eine Dezimalstelle. <sup>5</sup>Es wird nicht gerundet.
- (4) Die Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang hat bestanden, wer insgesamt mindestens 9,0 Punkte erreicht.

### § 9 Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung an der Fakultät für Gestaltung der Hochschule Pforzheim kann höchstens einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für die Zahl der Versuche zählt auch eine nicht bestandene Vorauswahl.
- (2) Bei einer nicht bestandenen künstlerischen Eignungsprüfung vor Ort kann die Punktzahl einer bestandenen Vorauswahl (Prüfung des Portfolios of Artwork/Darstellung der konzeptionellen Fähigkeiten) bei einer nochmaligen Teilnahme an der Eignungsprüfung übernommen werden. <sup>2</sup>Eine neues Portfolio bzw. eine neue Darstellung muss nicht mehr eingereicht werden. <sup>3</sup>Wird ein neues Portfolio bzw. eine neue Darstellung gleichwohl eingereicht, erklärt sich der Bewerber damit automatisch einverstanden, dass die alte Bewertung damit entfällt und eine Neubewertung des Portfolios bzw. der Darstellung vorgenommen wird. <sup>4</sup>Die vorherige Bewertung entfällt auch dann, wenn die neue Bewertung schlechter ausfallen sollte.

### § 10 Rücktritt von der Eignungsprüfung

- (1) Bei einem Rücktritt von der Eignungsprüfung nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Eignungsausschusses gilt diese als nicht bestanden. <sup>2</sup>In diesem Fall ergeht ein mit Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehener Ablehnungsbescheid.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Eignungsprüfung als nicht unternommen. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn Hinderungsgründe vorliegen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat. <sup>3</sup>Hinderungsgründe sind zu belegen. <sup>4</sup>Als wichtige Gründe kann insbesondere die Verhinderung durch Krankheit angesehen werden, sofern dem Eignungsausschuss ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem die Prüfungsunfähigkeit nachvollzogen werden kann.

### § 11 Unterbrechung der Eignungsprüfung

- (1) Kann jemand aus nicht zu vertretenden Gründen die begonnene Eignungsprüfung nicht zu Ende führen, so ist die Eignungskommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Im Falle einer Erkrankung kann die Unterbrechung nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt wurde. <sup>3</sup>Das ärztliche Attest muss die medizinischen Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.
- (2) Die Eignungskommission entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt die

Auswahlkommission zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Eignungsprüfung zu vertreten ist, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. In diesem Fall ergeht ein mit Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehener Ablehnungsbescheid.

### § 12 Ausschluss von der Eignungsprüfung

- (1) Von der Eignungsprüfung wird ausgeschlossen, wer
  1. eine unwahre Erklärung nach § 2 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 7 abgibt oder
  2. es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Eignungskommission. <sup>2</sup>Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. <sup>3</sup>Die belastende Entscheidung ist der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann die für das damalige Verfahren berufene Eignungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Eignungsprüfung für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Die belastende Entscheidung ist der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 13 Eignungsverfahren, Eignungskommission und Gesprächskommissionen

- (1) Es wird eine Eignungskommission je Studiengang gebildet, die aus zwei Professoren der Fakultät besteht, darunter der vom Fakultätsrat bestellte Studiengangleiter des betroffenen Masterstudiengangs sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule. <sup>2</sup>Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Dekan der Fakultät berufen.
- (2) Die Eignungskommission wird für die Dauer von einem Semester berufen.
- (3) Die Eignungskommission hat die Aufgaben,
  1. die Vorauswahl gemäß § 5 zu treffen
  2. das Fachgespräch nach § 7 zu führen oder an eine Gesprächskommission zu delegieren, darüber zu entscheiden, ob eine Klausurprüfung stattfindet und diese zu organisieren (§ 6) und die Bewertung nach § 8 durchzuführen oder an die Gesprächskommission zu delegieren
  3. ggf. Gesprächskommissionen nach Absatz 4 zu benennen,
  4. Vorschläge zur Konkretisierung der Eignungskriterien zu unterbreiten
  5. die einheitliche Anwendung der Eignungskriterien sicherzustellen
  6. die abschließende Eignungsentscheidung gemäß § 8 zu treffen.
- (4) Die Eignungskommission (Absatz 2) kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die oben genannten Aufgaben delegiert werden können. <sup>2</sup>Die Gesprächskommissionen bestehen aus einem Professor der Hochschule und mindestens einem weiteren geeignet qualifizierten Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschule.
- (5) Bewerber nehmen am Eignungsverfahren teil, wenn sie sich frist- und formgerecht mit vollständigen Unterlagen um einen Studienplatz beworben haben.

### § 14 Prüfungsprotokoll

Über die Eignungsprüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfungen
2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Eignungskommission
3. der Name des Prüflings
4. die Dauer der Prüfung und ihr wesentlicher Verlauf
5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. <sup>2</sup>Das Prüfungsprotokoll ist vom Mitglied des Eignungsausschusses des jeweiligen Studiengangs zu unterzeichnen.

### § 15 Zugang

- (1) Das Zugangsverfahren endet mit der unverzüglichen Zusendung der Zugangsberechtigung oder des Ablehnungsbescheids, die/der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist; sofern der Zugangsantrag in elektronischer Form gestellt wurde, wird der jeweilige Bescheid im Bewerberportal der Hochschule zur Verfügung gestellt.
- (2) Die tragenden Aspekte, die zur vorläufigen wie zur endgültigen Punktzahl (§§ 5 bis 8) geführt haben, sind für jeden Bewerber zu dokumentieren und bis zur Bestandskraft der Zugangs- bzw. Ablehnungsbescheide aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten.
- (3) Im Rahmen der künstlerischen Eignungsfeststellung kann auf Grund der Klausurprüfung (§ 6) mit Fachgespräch (§ 7) auch festgestellt werden, dass der Bewerber über einen Kenntnis- und Fertigungsstand verfügt, der einem Designstudium mit 210 CP entspricht. <sup>2</sup>Dies führt dazu, dass in der Masterprüfung die Voraussetzungen des § 19 [MA] StuPO als gegeben angesehen werden, soweit es dabei auf die durch ein Vorstudium erworbenen CP ankommt. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt: Studienanfänger, die ein grundständiges Studium mit weniger als 210 CP absolviert haben und auf die Satz 1 keine Anwendung findet, werden unter der Auflage zum Masterstudium zugelassen, die noch fehlenden CP nachzuholen. <sup>4</sup>Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt und mit CP belegt werden können, im Verlauf des Masterstudiums zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht Inhalt der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs sind, so dass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 CP nachgewiesen sind. <sup>3</sup>Diese zusätzlichen Leistungsnachweise können ganz oder teilweise im Rahmen eines zusätzlichen Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. <sup>4</sup>Zu den nach Satz 2 anzurechnenden Leistungen zählen auch vor Aufnahme des Masterstudiums außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere in der beruflichen Praxis, erworbene Kompetenzen, die zu den Kompetenzzielen des Masterstudiengangs beitragen. <sup>5</sup>Die detaillierte Festlegung der zusätzlich zu absolvierenden Leistungsnachweise erfolgt im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung (vSV) gemäß § 37 Absatz 3 e) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim.
- (4) Der Zugang zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe erfüllt werden. <sup>2</sup>Unzulässig sind Anträge, bei denen noch Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 30 CP nicht nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Der Nachweis über den zu erwartenden Bachelorabschluss erfolgt durch eine Bescheinigung der Hochschule, bei der der Bachelorabschluss erworben werden soll. <sup>4</sup>Ein Zugang ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum ersten Vorlesungstag des ersten Semesters des betreffenden Masterstudiengangs nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt der Zugang und es erfolgt eine Exmatrikulation. <sup>6</sup>Spätestens

zur Einschreibung muss ein Exmatrikulationsnachweis des Vorstudiums vorliegen; anderenfalls erlischt der Zugang zum Masterstudiengang.

#### § 16 Gültigkeitsdauer

- (1) Die bestandene Eignungsprüfung gilt nur für die Aufnahme ins Studium im unmittelbar darauffolgenden Semester.
- (2) Bei nicht zu vertretender Verzögerung der Studienaufnahme kann eine Verlängerung schriftlich beantragt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verlängerung und deren Gültigkeitsdauer trifft das Prüfungsamt der Fakultät für Gestaltung. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann bei Bedarf die Vorlage entsprechender Belege verlangen.

#### § 17 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25 bzw. für das Vergabeverfahren zum Semester nach Verabschiedung des jeweils neu hinzugekommenen Masterstudiengangs. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Auswahlatzung für die Masterstudiengänge der Hochschule Pforzheim, zuletzt geändert am 04.02.2021, außer Kraft.
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Äquivalente für Sprachtests (statt europäischer Referenzrahmen z. B. TOEFL, UNlcert; statt TestDaF z. B. DSH) per Beschluss festzulegen. <sup>2</sup>Dieser Beschluss ist den Bewerbern in geeigneter Weise rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren öffentlich bekannt zu machen.

Pforzheim, 07. Februar 2024

Prof. Dr. Ulrich Jautz  
(Rektor der Hochschule Pforzheim)

#### Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

*Im Internet eingetragen am:*

*Im Internet ausgetragen am:*

*In Kraft getreten am:*

*Für die Richtigkeit der öffentlichen Bekanntmachung:*